

Wenn zum Beispiel auf Grund der Materialien der Sache keine Veranlassung zu sehen ist, einen übernatürlichen Schwund zu vermuten, und die materiell verantwortliche Person sich nicht auf: anomale Lagerungsbedingungen, Nichteignung der Räumlichkeiten und andere ähnliche Umstände beruft, so besteht kein Bedürfnis, eine solche Version aufzustellen. Die Version der möglichen Entwendung muß jedoch in der Regel bei Aufdeckung von Mankos in allen Fällen aufgestellt werden.

Beim Auf stellen und Prüfen der Versionen zum Charakter des Geschehens und bezüglich seiner Teilnehmer muß man in jede Version die Möglichkeit entsprechender Handlungen der Täter einbeziehen. Im Prozeß der Untersuchung ist zu prüfen, ob es Merkmale gibt, die davon zeugen, daß diese Handlungen tatsächlich stattgefunden haben. Nimmt man zum Beispiel an, daß eine Entwendung von Gütern durch eine materiell verantwortliche Person oder durch andere Amtspersonen stattgefunden hat, so muß man daran denken, daß sic: auf eine der folgenden Arten erfolgt sein kann:

1. Hinaustragen oder Hinausfahren von Werten durch die materiell verantwortliche Person selbst. Davon können solche Fakten zeugen wie das Hinaustragen von Tüten oder Rollen, ihre Übergabe an Bekannte, der Verkauf oder der Gebrauch der entwendeten Waren, ihre Unterbringung in Verstecken u. ä.

2. Das Hinaustragen oder Hinausfahren von Werten durch Mittelsmänner. Davon können zum Beispiel verdächtige Beziehungen zu nicht vertrauenswürdigen Personen zeugen, deren Erscheinen in der Verkaufsstelle oder im Lager, die Übergabe von Paketen an sie, die Lieferung von Waren ins Haus über diese Personen, die Auslieferung von Waren an Käufer in einer Menge, die die Schecksumme übersteigt, der Abtransport von Waren auf Grund fiktiver Dokumente.

3. Die Aneignung nicht der Waren in natura, sondern des Geldes, das aus dem Warenabsatz gewonnen wurde. Darauf kann zum Beispiel eine persönliche Beziehung zum Kassierer oder der ungesetzliche Verkauf von Waren, ohne durch die Kasse registrieren zu lassen, hinweisen.

4. Der faktische Empfang von Waren in einer geringeren als der auf dem Lieferschein verzeichneten Menge, um in der Organisation, die die Waren ausliefert, einen unberechneten Überschuß zu schaffen, der nach einer Absprache mit den Angestellten dieser Organisation entwendet wird. Zum gleichen Zweck kann auch die Lieferung einer faktisch größeren als der auf dem Lieferschein angegebenen Warenmenge erfolgt sein. In diesem Falle entsteht der unberechnete Überschuß in der Organisation, die die Waren empfängt. Merkmale solcher Handlungen können in Beziehungen nicht dienstlichen Charakters zu Angestellten benach-